

X-pand into the Future



eurex *Bekanntmachung*

Dreizehnte Änderungssatzung Zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 10. März 2016 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2016 in Kraft.

**Dreizehnte Änderungssatzung zu der
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 10. März 2016 die folgende Dreizehnte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12. November 2015

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[...]

III. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Teilabschnitt Börsenhandel

[...]

§ 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

- (1) Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, ein angemessenes Verhältnis von Eingaben, Änderungen und Löschungen von Aufträgen und Quotes (Ordereingaben) zu den ausgeführten Geschäften (Order-Transaktions-Verhältnis) zu gewährleisten.

- (2) Zur Bestimmung des Order-Transaktions-Verhältnisses wird das zahlenmäßige Volumen der Ordereingaben eines Börsenteilnehmers pro Produkt innerhalb eines Kalendermonats durch ein in Absatz 4 beschriebenes Limit geteilt. Das Order-Transaktions-Verhältnis ist angemessen, wenn es nach Beendigung des letzten Handelstages eines Kalendermonats kleiner oder gleich 1 ist.
- (3) Das zahlenmäßige Volumen einer Ordereingabe ist die Anzahl der Kontrakte, auf welche sich die Ordereingabe bezieht. Eine Änderung wird als Löschung des bisherigen Auftrags und Eingabe eines neuen Auftrags gezählt. Wird ein Auftrag oder ein Quote durch die Self-Match-Prevention (SMP) Funktionalität ganz oder teilweise gelöscht, erhöht sich das geordnete Volumen auf der Kauf- und auf der Verkaufsseite jeweils nur um die Anzahl der gelöschten Kontrakte.
- (4) Das Limit wird auf täglicher Basis berechnet und über alle Handelstage eines Kalendermonats aufsummiert. Es ist die Summe einer Volumenkomponente und eines Grundfreibetrages.

[...]

Anhang zu § 17 b Order-Transaktions-Verhältnis

Produkt Typ	Toleranzfaktor	Volumenfaktor	Nicht-MM Grundfreibetrag (in mill)	Qualität der quotierten Geld-Brief-Spanne	MM Basisbetrag (in mill)
FSTK	0,25	500	50	0,0	3
				0,2	4
				0,3	5
				0,4	10
FINX FVOL FCRD	0,25	500	50	0,0	3
				0,2	6
				0,3	7
				0,4	8
OINX OFIX OCUR FCUR	0,25	500	1.000	0,0	500
				0,2	600
				0,3	800
				0,4	1.0200
OSTK	0,25	500	200	0,0	100
				0,2	150
				0,3	200
				0,4	300
FBND FINT	0,25	500	50	0,0	2
				0,2	5
				0,3	10
				0,4	15
OFBD OFIT	0,25	500	50	0,0	40
				0,2	60
				0,3	80
				0,4	100
Neue Assetklassen	0,25	500	1.000	0,0	500
				0,2	600
				0,3	800
				0,4	1.000

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 01. Mai 2016 in Kraft.

Die vorstehende Dreizehnte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Dreizehnte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 10. März 2016 am 1. Mai 2016 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 30. März 2016 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.02#006) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 21. April 2016

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters